



Beschlussvorlage Amt für Naturschutz und Landschaftspflege Tagesordnungspunkt: _____		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0988 Status: öffentlich Datum: 02.07.2020		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
02.07.2020	Ausschuss für Umwelt und Planung	12	0	0
07.07.2020	Kreisausschuss			
15.07.2020	Kreistag			

Bezeichnung:

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach"

Sachverhalt:

Ein großer Teil des FFH-Gebiets 038 "Wümmeniederung" soll im Rahmen der nationalen Sicherung der FFH-Gebiete als Naturschutzgebiet (NSG) ausgewiesen werden. Das zwischen flachen Geestrücken gelegene, ca. 2900 ha große Gebiet umfasst den Niederungsbereich der Wümme von der östlichen Landkreisgrenze über Lauenbrück, Scheeßel, Rotenburg (Wümme) und Hellwege bis zur westlichen Landkreisgrenze südlich Ottersberg einschließlich der Nebenbäche Rodau, Wiedau und Trochelbach. Der Auenbereich umfasst den in weiten Strecken naturnah mäandrierenden Gewässerlauf der Wümme mit ihren Nebenbächen und den hauptsächlich grünlandgeprägten, vielfältig strukturierten Talraum mit Vorkommen von Moor-, Au-, Eichen- und Buchenmischwäldern, Röhrichten, Seggenriedern, Uferhochstaudenfluren und größeren Sandheidekomplexen. In der Aue verteilt befinden sich Stillgewässer und kleinere Moorbereiche. Die genutzten Grünlandbereiche weisen unterschiedliche Feuchtegrade und Nutzungsintensitäten auf. Damit wird die Schutzgebietsausweisung für dieses FFH-Gebiet abgeschlossen.

Es wurde in den Samtgemeinden Fintel, Bothel und Sottrum, in der Gemeinde Scheeßel und der Stadt Rotenburg zwischen Mai und Juni 2019 jeweils eine Informationsveranstaltung zu der geplanten Naturschutzgebietsausweisung für alle Interessierten durchgeführt. In den folgenden Monaten wurden mit zahlreichen betroffenen Eigentümern und Interessierten persönliche und telefonische Gespräche geführt. Im Juli und August 2019 wurden vorab Hinweise der Träger öffentlicher Belange eingeholt, um diese noch vor dem Beteiligungsverfahren berücksichtigen zu können.

Das Verfahren zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der anerkannten Naturschutzverbände wurde mit Schreiben vom 13.12.2019 eingeleitet. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit wurde der Verordnungsentwurf nebst Karten und Begründung in der Zeit vom 14.01.2020 bis zum 13.02.2020 durch die Samtgemeinden Fintel, Bothel und Sottrum, die Gemeinde Scheeßel und die Stadt Rotenburg sowie den Landkreis Rotenburg (Wümme) öffentlich ausgelegt. Zudem nahmen Mitarbeiter der Kreisverwaltung an verschiedenen Sitzungen und Ausschüssen in der Samtgemeinde Sottrum, den Gemeinden Hellwege und Scheeßel und

der Stadt Rotenburg teil und standen für Fragen zur Verfügung. Mit diversen betroffenen Eigentümern wurden während und nach der Auslegungszeit persönliche Gespräche geführt. Sofern erforderlich, wurden zur Prüfung der vorgetragenen Anregungen und Bedenken Ortsbesichtigungen durchgeführt. Aus Gründen der Rechtssicherheit bezüglich des Bekanntmachungstextes wurde die öffentliche Auslegung vom 09.05.2020 bis zum 08.06.2020 in denselben Gemeinden wiederholt. Die aufgrund von Stellungnahmen und Einwendungen erfolgten Änderungen des Verordnungsentwurfes sind grau hinterlegt.

Die eingegangenen Anregungen und Bedenken sind ausgewertet worden und als Kurzfassung den Sitzungsunterlagen beigelegt.

Mit Schreiben vom 01.07.2020 hatte ich meinen Vorschlag zu § 4 Abs. 6 Nr. 1 Buchst. a) der Verordnung geändert. Die Änderung wurde in den Verordnungstext eingearbeitet und die Begründung dementsprechend ergänzt.

Der **Ausschuss für Umwelt und Planung** hat in seiner Sitzung vom 02.07.2020 einstimmig die Beschlussempfehlung entsprechend dem Antrag der CDU/WFB/FDP-Gruppe vom 30.06.2020 um die Punkte 2 bis 7 ergänzt. Hinsichtlich des dortigen Punktes 5 wurde die Begründung dementsprechend ergänzt.

Beschlussvorschlag:

1. Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach" werden in der anliegenden Fassung beschlossen.
2. Traditionelle Veranstaltungen der örtlichen Gemeinschaften sollen im bislang bestehenden Umfang unter Berücksichtigung des Artenschutzes weiterhin ermöglicht werden.
3. Maßnahmen der Umweltbildung sollen im bislang bestehenden Umfang weiterhin ermöglicht werden.
4. Auf Antrag der jeweiligen Bewirtschafter von mit den Buchstaben „A“ bis „E“ gekennzeichneten Flächen prüft die Kreisverwaltung nach Abschluss des Ordnungsverfahrens, ob aus naturschutzfachlicher Sicht Ausnahmegenehmigungen zur Änderung der Lage oder des Zuschnitts der besonders beauftragten Flächen erteilt werden können.
5. Bezüglich der Sanierung bzw. des Ersatzbaus von bestehenden Brückenbauwerken und Einrichtungen der öffentlichen Infrastruktur (z. B. Regen- oder Schmutzwasserleitungen) soll deren grundsätzliche Freistellung und Zulässigkeit nicht nur im Abwägungsvorschlag erläutert, sondern auch in die jeweilige Begründung zur Verordnung aufgenommen werden.
6. Der Fortbestand bzw. die Grenzen der in der Nähe zum Naturschutzgebiet befindlichen Landschaftsschutzgebiete werden auf Antrag der jeweiligen Kommune überprüft und ggf. durch Beschluss des Kreistages aufgehoben bzw. angepasst.

7. Die Managementpläne werden im Zuge der erstmaligen Aufstellung, nach vorheriger Anhörung der anerkannten Naturschutzverbände und der Landvolkverbände, im Ausschuss für Umwelt und Planung beraten und im Kreisausschuss beschlossen. Eine Fortschreibung erfolgt als Geschäft der laufenden Verwaltung. Im Ausschuss für Umwelt und Planung soll jeweils über die Fortschreibungen berichtet werden.

Luttmann